

Koch

Sendschrei-
ben

1764





56
H
Sendschreiben

22

an den

S E R R R

Regierungs - Rath

VON R * * * *

in D * * * * *

Rg

1444

Worin die Frage:

In wie fern dem durch die Marter, oder Be-
drängung derselben, erpressten und nachhero vom
Inquisiten ratificirten Bekänntniß zu glauben sey,
daß man denselben darauf verurtheilen
könne?

pragmatisch abgehandelt, verschiedene Articuls der P. S. G. D. Kayser
Carls V. erläutert und die Lehre de suggestionibus in processu
criminali erörtert sind.

von D. Koch.
Soh. W. Koch

Gießen und Franckfurt 1764.

55





P. P.

Es ist wohl über keine Frage mehr, als über diese: Ob die Tortur ein schickliches, ja so gar ein im Christenthum zu dultendes, Mittel, die Wahrheit zu ergründen sey? gestritten worden. Der Verfechter von beyden Seiten sind so viel, daß man mit ihnen einen vollständigen Kreuzzug unternehmen könnte. Von einer Seite erscheint freylich die Tortur als grausam und unmenschlich, geschweige unchristlich, wenn man bedenkt, daß nicht allein wirklich unschuldige Personen darauf kommen können, und gekommen sind, sondern daß man auch einen Menschen durch die größte Peinigung und ausgesuchteste Schmerzen zu einer Bekänntniß, welche er freywillig nicht gethan haben würde, bringe, und die nachherige Bestätigung der bey der Tortur geschehenen Bekänntniß ebenwohl aus wahrer Furcht geschehe, da im Wiederrufungsfall ein solcher Inquisit ordentlicher Weise von neuem geseiniget werde; Nithin der Vorwand, als wenn durch die Urgericht die exceptio metus elidirt würde, Kress in Comment. ad art. 56. §. 5. n. 1. auf eine Spiegelsechtereÿ hinauslauffe.

U 2

Nun



Nun bin ich zwar nicht gesinnet, mich überhaupt auf obige Frage einzulassen, bevorab einestheils solche Anstalten, 1) daß man der Tortur entbehren könnte, wohl nicht in allen Landen zu hoffen sind, anderntheils aber auch dabey nicht zu hindern seyn würde, daß nicht ein Unschuldiger, gegen welchen aber die allerwahrscheinlichste Vermuthung streitet, zum ewigen Gefängniß, oder öffentlichen Arbeit verdamt werden könnte; sondern ich will nur in Betracht der obangeführten Gründe einige rechtliche Gedanken mittheilen, welche die Rechtmäßigkeit der Tortur betreffen.

Es ist allerdings wahr, daß auch die größten Anzeigen betrogen können. 2) Folglich ist es wohl möglich, daß auch eine wirklich unschuldige

- 1) Ich kan hiebey nicht bergen, daß es mir jederzeit als ein trauriger Beweis des sinkenden und laulichten Christenthums vorgekommen ist, daß die Gesetzgeber den Reinigungs-Eyde vor das geringste und gleichsam nur subsidiarische Mittel die Wahrheit zu ergründen, erklären müssen, da doch der Eyde das sicherste und vornehmste Mittel unter Christen seyn, und die Tortur entbehrlich machen sollte. Allein gleichwie der Eyde, von welchem die Meinungen der alten Christlichen Kirchenlehrer Herr Prof. Walsh in Göttingen in einer zu Jena 1744. herausgegebenen Abhandlung erzählt hat, bey denen Heyden *ultima & maxima fides inter homines wat*, *Grozius de Iur. Belli & pacis lib. 2. c. 13. §. 13.* und dennoch *Iuuenalis* in *Satyra XIII.* schreibt:

*Est alius, metuens ne crimen poena sequatur,
Hic putat esse Deos, & peierat, atque ita secum,
Decernat quodcumque voler de corpore nostro
Ihis, & irato feriat mea lumina fistro,
Dummodo vel caecus teneam, quos abnego, nummos.*

*Vt sit magna, tamen certe lenta ira Deorum est.
Si curant igitur cunctos punire nocentes,
Quando ad me venient? sed & exorabile numen
Fortasse experiar: solet his ignoscere cer.*

so ist es leyder! auch bey uns allzuwahr, daß man einem Eydschwur eben nicht zu viel trauen könne.

- 2) Ich erinnere mich hiebey in dem *bremischen Magazin* / zwey merkwürdige Beispiele von höchstwahrscheinlichen Anzeigen, so dennoch betrogen haben, gelesen



dige Person auf die Tortur kommen kan; allein dem ohnerachtet ist es möglich, daß in eben dem Fall die Tortur rechtlich erkannt ist. Denn

21 3

ich

gelesen zu haben, welche, wenn sie nicht erdichtet sind, alle bisher bekannte ähnliche Exempel weit übertreffen. Ich finde selbige, nachdem ich nachgesucht, in des 1sten Bandes 1sten Stück S. 131. u. s. f. Ich kan mich, ob sie schon weitausläufig sind, nicht enthalten solche hier einzurücken, bevorab vorerwehntes Buch nicht vor das juristische Handwerk eigentlich geschrieben ist, und von solchen, welche glauben, daß, wenn sie zu gewissen Jahren gekommen, oder ein Amt erlangt haben, sie alle Gelehrsamkeit im Kopf, der doch oft sehr leer ist, hätten, und kein neues Buch kauffen dürfen, vielleicht verlangt werden könnte, wenigstens ihnen nicht undienlich ist. Die Erzählung ist aus dem Englischen Genl. Magazin 1754. P. 404. genommen, und lautet folgender massen:

Jacob du Moulin ein französischer Flüchtling war mit seiner Familie herüber kommen, und gebrauchte sein wenig mitgebrachtes Geld zum Ankauf einiger Güter, welche am Zollhause vor verfallen erklärt worden, um sie hernach stückweise wieder abzusetzen.

Da dieses Güter sind, die gemeiniglich mit einem schweren Impost beladen sind, und daher oft heimlich hinein gebracht werden, so werden diejenigen, die damit handeln, gewöhnlich vor solche angesehen, die ihr Waarenlager durch unerlaubte Wege vermehren, den Zoll betrügen, oder heimlich eingebrachte Waaren unter dem Schein ankaufen, daß sie nur mit Waaren handeln, die auf eine rechtmäßige Weise durch die Königliche Bediente angehalten, und denen Schleichhändlern entnommen worden. Ob nun gleich dieser Handel den ehrlichen Namen des du Moulin nicht gänzlich schwächte, so machte er doch seinen Charakter nicht achtungswürdig; ja man entdeckte gar, daß er oft falsch Gold ausgab. Er kam manchmal zu Leuten, von denen er Geld empfangen, mit verschiedenen von diesen nachgeprägten Stücken, und behauptete, sie wären unter dem Gelde gewesen, welches sie ihm bezahlet hätten. Ob nun gleich dieses von einem jeden mit vieler Hitze abgeleugnet wurde, so war er doch, falls nicht besondere Umstände das Gegentheil lehren, jederzeit hartnäckig und eigensinnig in seiner Beschuldigung. Dies brachte ihn bald in einen übeln Ruf, und er verlohr allgemächlich nicht allein seine Handlung, sondern auch seinen Credit. Endlich trug es sich zu, daß er einige Waaren 78 Pfund werth an einen Harris, mit dem er vor dem noch nicht gehandelt hatte, verkaufte; davor er das Geld in Guineen und Portugiesischen Golde empfing, von welchen ihm zwar einige Stücke verdächtig schienen; weil ihm aber der Kaufmann versicherte, daß er sie alle sorgfältig un-

ter-



ich nenne die Tortur so dann rechtlich erkannt, wenn alle diejenige Erfordernisse, welche die peinliche Gesetze dazu erheischen, vorhanden sind.

tersüchet, und eben diese Stücke selbst gewogen, so nahm er sie an, und gab dem Kaufmann eine Quittung.

Wenige Tage nachher, kam er mit 6. Stücken, von welchen er behauptete, daß sie von schlechtern Metal und ein Theil des Geldes wären, welches er vor einigen Tagen für die Güter von ihm empfangen hatte. Harris untersuchte diese Stücke, und sagte dem du Moulin, daß er gewiß wüßte, daß sie nicht unter denen gewesen wären, die er ihm ausgezahlt, und weigerte sich, sie ihm auszuwechseln. Du Moulin behauptete eben so hartnäckig das Gegentheil, und führte an, daß er das Geld in einen Schubladen ganz allein gelegt und verschlossen hätte, bis ers zur Bezahlung eines Wechselbriefes gebraucht, da sich dann befunden, daß die Stücke falsch wären, und diese wären gewiß die nemlichen Stücke, welche er vorher hätte ausschiffen wollen. Darauf wurde der Kaufmann zornig, und beschuldigte den du Moulin einer Betrügerey. Bey dieser Beschuldigung schien du Moulin mehr aufgebracht, als in Furcht gesetzt zu seyn, und nachdem er geschworen, daß dieses die Stücke wären, welche er vom Harris bekommen, so wurde dieser aufs letzte genöthiget, sie ihm mit guten zu verwechseln. Weil aber Harris sicher glaubte, du Moulin hätte ihn durch einen Betrug, den er noch mit einem Meineid unterstützt, beleidiget: so erzählte er diese Begebenheit, wo er nur hin kam, und schimpfte auf ihn mit vieler Bitterkeit.

Er traf auch nicht wenige Personen an, die dieselben Klagen führten, und ihn versicherten, daß du Moulin solches schon lange Zeit getrieben hätte. Du Moulin sah bald ein, wie er von allen Leuten gemieden wurde, und weil er hörte, was Harris allenthalben geredet, so belangte er denselben gerichtlich wegen seiner ehrenrührigen Reden. Harris wurde hiedurch aufs äußerste aufgebracht, behauptete seine Aussage, und nachdem er zu gleicher Zeit viele Zeugen darge stellt, die eben so vom du Moulin in ihrem Handel mit ihm waren betrogen worden: so brachte er dahin, daß seiner als ein falscher Münzer gefangen genommen wurde. Da man nun seine Schränke durchsuchte, fand man eine Menge falsches Gold, ganz allein in einer Schublade, und andere Stücken wurden zwischen anderm Gelde ausgelesen, welches in verschiedenen Orten seines Geldschrankes lag. Als man weiter nachsuchte, entdeckte man eine Flasche, verschiedene Feilen, ein paar Geldstempel, etwas gestossene Kreide, ein wenig Goldscheidewasser (*Aqua regia*) und verschiedene andere Werkzeuge. Man war gar kein Zweifel an seiner Schuld mehr, welche noch sehr vermehret wurde durch die Art und Weise, deren er sich bedienet, die falschen Münzen unterzubringen durch die Unverschämtheit, mit der er darauf bestanden, daß sie

sie

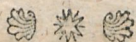


sind. Sind diese aber da, so wird niemand den Inquisiten vor unschuldig auszugeben sich beyfallen lassen, sondern vielmehr wird ein jeder das iura-

sie ihm von andern gegeben worden, und durch den Meineid, womit er seine Forderung unterstützet. Ja seine gegen den Harris, der ehrenrührigen Reden wegen, erhobene Klage, erhöhet seine Verbrechen auch noch mehr, und jedermann wünschte, ihn bald bestraft zu sehen. Bei diesen Umständen ward er zum Verhör gebracht, und seine öfteren Versuche falsch Geld unterzubringen, die Menge die davon bei ihm in seinem Geldschrank gefunden worden, und überdem alle zum Prägen dienende Werkzeuge, welche nach angestellter Vergleichung ganz genau mit der Münze die man bei ihm gefunden, übereinkamen, waren der Beweissthum, nach welchen man ihn zum Tode verdammt.

Hierauf frug es sich zu, daß wenig Tage vor seiner Hinrichtung ein gewisser William, der vor dem bei einem Petschierer gelernet, aber nachher dieses Handwerk verlassen, sich von einem Hause herab zu tode fiel, und daß dessen eben grob schwangere Frau alsobald in Kindesnöthen kam, und mißgebahr. Sie merkte bald, daß sie sterben müßte, und lies daher des du Moulin Frau rufen, der sie folgendes, nachdem sie mit ihr allein gelassen worden, erzählte.

Nemlich, daß ihr Mann einer von vieren, welche sie nannte, gewesen wäre, die seit vielen Jahren falsch Gold geprägt, welches sie öfters hätte unterbringen müssen, und daher wisse sie die ganze Sache sehr wohl. Einer dieser Leute, fügte sie hinzu, habe sich als Bedienter beim du Moulin vermietet, und weil er von seiner Bande mit Dietrichs versehen worden, habe er eine ansehnliche Summe falscher Münze vertheilet, da er seines Herrn Schreibpult erdffnet, und eben so viel schlecht Geld hinein geleet, als er gutes heraus genommen. Daß also auf diese gottlose Weise du Moulin um seine Handlung, Credit und Freiheit gekommen, zu welchen in kurzen der Verlust des Lebens hinzu kommen würde, wenn sie nicht augenblicklich Mühe angewendet, ihn zu erretten. Nach dieser Erzählung, welche sie mit äußerster Gemüthsruhe ertheilte, waren ihre Kräfte meist erschöpft, und nachdem sie nur noch Anweisungen gegeben, wo die von ihr beschuldigte Personen sich befänden, wurde sie von Räkungen überfallen, und verschied. Des du Moulins Frau begab sich gleich darauf zum Richter, und nachdem sie ihm die so eben gehörte Geschichte erzählet, würckte sie gerichtlichen Verhaft wieder die drei Personen aus, welche auch noch denselben Tag gefangen genommen, und jeder besonders verhört wurden. Der Diener des du Moulins leugnete seif und fest die ganze Beschuldigung, und ein gleiches that auch der eine von den beiden übrigen, aber inzwischen daß der letztere verhört wurde, kam ein Gerichtsdiener, den man nach ihren Häusern, sie durchzusuchen, hingefandt hatte, mit



iuramentum credulitatis gegen ihn zu schwören, sich getrauen. Werd
den also diese gesetzliche Vorschriften nicht hintangesezt, so ist der Fall,
dafi

mit einer Menge falscher Münze, und zum Prägen dienender Instrumente zu-
rück: dieß machte ihn verwirrt, der Richter aber bediente sich dieser Gelegen-
heit und bot ihm sein Leben an, wenn er seine Mitschuldigen angeben wollte.

Er besannte darauf, daß er schon seit langer Zeit, mit den andern Gefan-
genen, und dem der gestorben, in Verbindung gestanden, und zeigte überdem
an, wo mehrere Werkzeuge und falsches Geld zu finden wäre: aber von der
Art und Weise es unterzubringen, wozu man des du Moulins Knecht ge-
braucht, wußte er nichts zu sagen.

Die Hinrichtung des du Moulin wurde nach dieser gemachten Entdeckung
aufgeschoben; und nachdem obengedachter Zeuge eidlich erhärtet hatte, daß
du Moulins Diener sowol, als die andern Gefangenen, manchmal in seiner
Gegenwart Geld gemünzet, und einen vollständigen Bericht des ganzen Verfah-
rens, und was ein jeder von ihnen gewöhnlich dabei zu verrichten pflegte, ab-
gestattet hatte, so wurden sie überführet, und zum Tode verdammet. Es
leuzneten diese beide aber beständig die That, und das Volk hatte noch immer
den du Moulin in Verdacht. Zu seiner Vertheidigung führte er zwar an, daß
er von dem falschen Gelde, welches man beisammen gefunden, nicht mehr die
Personen angeben konnte, von denen er es empfangen, daß diejenigen Geld-
bündel, worunter man die falschen Münzen gefunden, von ihm deswegen ab-
sonderlich aufbehalten worden, damit, wenn sich vielleicht falsches Geld dar-
unter befinden möchte, er sich an dem halten könnte, von dem er es empfan-
gen, aber daß man Stempel und andere Instrumente bei ihm verwahrt ge-
funden, das war noch ein sehr schwerer Umstand, da er nur in allgemeiner
Ausdrücken anführte, daß er nicht wußte wie sie hinein gekommen. Es blieb
also der Zweifel übrig, ob nicht die Anklage von andern mit der Absicht ange-
gestellt worden, damit man ihn, der eben so schuldig, wie diese waren, er-
retten möchte, da man noch gar keine Zeugnisse von der Betrügerei seines Be-
dienten hatte, als nur das eine von einem Weibe, die schon verstorben, und
dieses nur aus der zweiten Hand durch des du Moulins Frau, welche offen-
bahr partheiisch zu seyn schien.

Bei allem dem aber war du Moulin von keinem der Ueberwiesenen als ein
Mitschuldiger angegeben: ein Umstand, welchen seine Freunde sehr stark zu sei-
nem Vortheil andrangen. Es geschah aber, daß während der Zeit, da die
allgemeine Meinung des Volks, in Ansehung seiner so zweifelhaft war, man
in einem Schranke, der seinem Diener gehörte, eine heimliche Schublade fand,
worinn man ein Hund Schlüssel antraf, und einen davon in Wachs abge-
druckt



daß ein wirklich Unschuldbiger mit der Tortur belegt werden sollte, nicht so leicht möglich; und wenn solcher sich gleichwohl ereignete, so glaube ich, daß zugleich der Fehler nicht denen Befehlen, sondern dem auf die Tortur

druckt. Man verglich den Abdruck mit den Schlüsseln, und man fand, daß der darein passende Schlüssel den Geldkasten des du Moulins eröffnete, darinn man die falsche Münze und die Instrumente gefunden. Als man mit diesem unerwarteten starken Beweis in des du Moulins Diener drang, und den Schlüssel ihm darzeigte, so fieng er an zu weinen, und bekannte alles was man wieder ihn angebracht. Als man ihn hierauf befragte, wie die Instrumente in seines Herrn Cabinet gekommen? antwortete er: daß, wie die Gerichtsbedienten gekommen wären, seinen Herrn gefangen zu nehmen, er sein selbst wegen in Schrecken gerathen, weil er wohl gewußt, daß er in seiner Kasse Werkzeuge hätte, welche er in der heimlichen Schublade nicht lassen könnte; und da er sich gefürchtet, daß man ihn mit arresiren möchte, dann er habe, sich seines Verbrechens bewust, in beständiger Furcht und Angst gelebet; um dieser Sache wegen habe er, ehe die Gerichtsbedienten die Treppe herauf gekommen, mit seinem falschen Schlüssel seines Herrn Cabinet eröffnet, seine Werkzeuge aus seiner Kasse von dem Boden geholet, und es da hinein gesetzt, und so bald wie er es verschlossen gehabt, wären die Gerichtsbedienten schon vor der Thüre gewesen.

Was nun diese Geschichte betrifft, so war der körperliche Eid des du Moulins, daß die Münze, die er dem Harris zurück gebracht, dieselbe sey, die er von ihm empfangen, zwar falsch, man konnte aber doch den du Moulin keines vorsätzlichen noch nachlässigen, aus Unachtsamkeit oder Vergesslichkeit entstandenen Meineides beschuldigen, und die aus den Umständen gegen ihn genommene Anzeigen, so stark sie auch waren, würden nur ein Unrecht auf das andere gehäufet, und einen unglücklichen, einen elenden Mann auch des Lebens beraubet haben, welches das einzige war, das ihm ein treuloser Bedienter nicht genommen hatte.

Der andere Vorfall, dessen ich gedacht, ist noch etwas älter, und verhält sich, so viel ich mir erinnere, folgender massen:

Ein reicher Herr starb, und hinterließ seine großen Schätze einer einzigen Tochter, worüber er seinen Bruder zum Vormund setzte, und ihm die Vollführung seines Testaments auftrug. Die Tochter war damals 18. Jahr alt, und ihr Vater hatte im Testamente verordnet, daß, wenn sie unverheirathet, oder ohne eheliche Kinder versterben würde, sein Vermögen seinem Bruder und dessen Kindern anheim fallen sollte. Da nun das Leben der Nichte gar nicht mit dem Nutzen des Oheims überein kam, so zeigten verschiedene Unverwandten



Tortur erkennenden Richter, bezumessen, und die Tortur nicht allein unschuldiger, sondern auch widerrechtlicher Weise zuerkannt worden sey. Außerdem auch ein solcher, welcher allensals unschuldig auf die Mar-

ten an, daß es sich nicht fügen würde, daß sie beisammen blieben. Es sey nun, daß ihre Meinung gewesen, alle Ursache den Dheim zu verläumdern, wenn vielleicht die Fräulein sterben möchte, gänzlich abzuschneiden, oder daß sie wirklich besorgt waren, daß die Richte in Gefahr sey, oder ob sie nur mit dem Testamente unzufrieden waren, und daher Gerüchte zum Nachtheil derer, die die Güter besaßen, ausbreiteten, dieß kann ich nicht sagen. Der Dheim nahm dieser Reden ohnerachtet, seine Richte mit sich nach seinem Gute, nicht weit von Eppingfroseß entlegen, wo sie sich kurze Zeit nachher verlohr.

Man stellte grosse Untersuchung ihrentwegen an, und da es sich fand, daß des Tages, da man sie verlohren hatte, sie mit ihrem Dheim in den Wald gegangen, er aber ohne sie wieder zurück gekommen, so nahm man ihn gefangen. Wenig Tage nachher stellte man eine starke Untersuchung mit ihm an, worin er zwar bekannte, daß sie mit ihm ausgegangen wäre, gab aber vor, daß, wie sie wieder zurück nach Hause gegangen wären, seine Richte einen Vorwand erdacht, um ein wenig zurück zu gehen, so bald aber als er sie vermisset, wäre er den Wald durchgegangen, um sie aufzusuchen, allein er wüßte nicht, wo sie geblieben oder hinkommen.

Diese Erzählung schien sehr unwahrscheinlich und sowol der offenbare Nutzen, den er von dem Tode seiner Pupillen zu erwarten hatte, als auch der muthwillige Eifer andrer Verwandten, vermehrten und stärkten die Vermuthungen wieder ihn, und man behielt ihn deswegen noch in Verhaft.

Täglich wurden neue Umstände wieder ihn angebracht. Man entdeckte, daß ein junger Herr aus der Nachbarschaft, der um sie angehalten, einige Tage vorher, ehe sie war vermisset worden, sich auf eine Reise nach Schottland begeben; und daß sie erkläret, daß wenn er wieder zurück käme, sie sich mit ihm vermählen wollte; daß aber ihr Dheim oftmals in sehr harten Ausdrücken sein Mißfallen an dieser Heirath an Tag gelegt; worüber sie ofte geweinet, und ihm seine Härte und Mißbrauch seiner Gewalt vorgehalten. Ueberdem ward eine Frauensperson wieder ihn als Zeugin vorgebracht, welche eidlich erhärtete, daß des Tages, da man die Fräulein verlohren, sie ohngefähr um 11. Uhr des Morgens durch den Wald gegangen wäre, und eines Frauenzimmers Stimme vernommen, die mit grosser Heftigkeit gezanket. Sie wäre hierauf näher zu dem Ort gegangen, und ehe sie jemand gesehen, hätte dieselbe gesagt: Tödtet sie mich doch nicht, mein lieber Dheim; tödtet sie mich doch nicht.

Dieß



Marter Komt, sich es selbst beyzumessen hat, quod non cautius vixerit;
Zmassen allemal vorzüglich mit darauf gesehen werden muß, ob die
B 2 ver

Dies hätte sie sehr in Schrecken gesetzt, und als sie gleich darauf den Schall eines Gewehrs sehr nahe bei sich gehöret, hätte sie mit aller Eilfertigkeit sich von der Gegend weg begeben, sie hätte aber nicht ruhiges Gemüths seyn können, bis sie das, was sich zugetragen, bekannt gemacht. So groß war die Ungebuld eines jeden, damit ein Mann möchte bestraft werden, der seine Nichte umgebracht, damit er nur ihre Güter bekäme, daß er auf dieses Zeugniß zum Tode verdammet und hingerichtet wurde.

Zehn Tage nach dieser Hinrichtung kam das junge Fräulein wieder. Es ergab sich aber, daß alles was die Zeugen beschworen, die Wahrheit sey; und daß die ganze Sache sich so verhielt. Es sagte nemlich das junge Fräulein, daß, nachdem sie ihre Zustimmung dem jungen Herrn, welcher um sie angehalten, gegeben, daß sie mit ihm entfliehen wollte, er vorgewandt hätte, daß er eine Reise nach Schottland thun wollte, aber daß anstatt dessen er in einem kleinen bestimmten Hause an dem Ende des Waldes ihrer bis zu dem Tage, da sie vermisst worden, gewartet hätte. Daß er 2. Pferde, eins vor sich, und das andere vor sie fertig gehabt, und daß 2. Bediente gleichfalls zu Pferde seiner gewartet hätten. Daß, wie sie mit ihrem Oheim wäre spazieren gegangen, er ihr verwiesen hätte, daß sie noch beständig einen Menschen, der ihm doch mißfiel, heirathen wollte, und daß sie nach verschiedenen Wortwechsel mit einiger Hitze gesaget: Ich habe mein Sinn und Herz auf ihn gesetzt, und wenn ich ihn nicht heirathe, so sterbe ich. Tödtet mich daher nicht. Kaum hätte sie diese Worte gesaget, so hätte sie sehr nahe bei sich ein Gewehr loschießen gehöret, worüber sie sehr erschrocken, sie hätte aber kurz darauf einen Mann aus dem Gebüsch herauskommen gesehen, der eine wilde Taube in der Hand gehabt, welche er so eben erschossen.

Wie sie nun nahe bei den Ort gekommen, wohin sie ihren Liebhaber bestellt, habe sie einen Vorwand gesucht, daß ihr Oheim voraus gehen möchte, und sie sey darauf mit ihrem Liebhaber, der ein Pferd vor sie in Bereitschaft gehalten, augenblicklich davon geritten. Anstatt nach Schottland zu gehen, wären sie in einem nicht weit von Windsor entlegenen Hause, da er schon Zimmer bestellt gehabt, abgestiegen, wo sie sich auch noch denselben Tag verewhliget, und die Woche darauf hatten sie eine Lustreise nach Frankreich angestellet. Sie hatte erst bei ihrer Zurückkunft das Unglück vernommen, welches sie ihrem Oheim durch ihre Unvorsichtigkeit zugezogen.

So ungewiß sind die Zeugnisse der Menschen, wenn gleich die Zeugen aufrichtig sind, und so nöthig ist eine kalte und gelassene Untersuchung und Bestimmung, was solche Laster betrifft, die in dem höchsten Grade abscheulich sind, und unter allen möglichen vergrößernden Belästigungen begangen sind.



verdachte Person so beschaffen sey, daß man der Missethat sich zu ihr versehen möge.

Nur muß niemand denken, daß ein Inquisit, welcher ohne etwas zu bekennen, die Marter ausgestanden hat, auch wahrhaftig an der ihm beigemessenen That unschuldig sey. Der Jurist kan zwar nicht anders urtheilen, und muß einen solchen Inquisiten vor unschuldig erklären, weil ihm kein anders Mittel, die Wahrheit zu ergründen, übrig ist. Inzwischen kan der Inquisit doch schuldig seyn. Nam plerique, sagt *Ulpianus* in l. 1. §. 23. D. de *quaest.*, *patientia siue duritia tormentorum ira tormenta contemnunt, vt exprimi eis veritas nullo modo possit: alii tanta sunt impatientia, vt in quouis mentiri, quam pati tormenta velint, ira fit, vt etiam vario modo fateantur, vt non tantum se, verum etiam alios comminentur.*

Um aber auf die Hauptfrage: In wie fern dem durch die Marter, oder Bedrängung derselben, erpreßten und nachhero vom Inquisiten ratificirten Bekännniß zu glauben sey, daß man denselben darauf verurtheilen könne? zu kommen, wozu vorerwehnter *Ulpianus* in cit. l. in denen Worten: *Quaestioni fidem non semper, nec tamen nunquam, habendam, Constitutionibus declaratur: etenim res est fragilis, & periculosa, & quae veritatem fallat. Nam plerique cet. Gelegenheit giebt.*

Inzwischen darf niemand hoffen, daß ich die ganze Lehre de confessione inquisiti hier abhandeln würde, indem die peinliche Rechtslehrer davon überhaupt zu handeln pflegen, und ich selbst mein Buch öfters zu citiren Gelegenheit hätte, wenn ich die eckelhafte Mode derer, welche sich auf ihre Schriften mit dem Vor- und Zunamen samt allen ihren Ehrentiteln, dem Format, dem Ort und Jahre des Drucks, der Seite u. s. f. auf allen Blättern zu berufen pflegen, nachahmen wolte.

Weit entfernt von dieser Charlatanerie, will ich folgende meinem Ermessen nach noch nirgends hinlänglich erörterte, jedoch auf vieler Unglücklichen Leben und Todt einen unmittelbaren Einfluß habende zwey Haupt-Puncte, 1) Wie das Bekännniß des Inquisiten, wenn darauf zu fussen, an sich beschaffen seyn müsse? und II.) Ob eine
Sugge-



Suggestio im peinlichen Proceß erlaubt sey? abhandeln, als durch deren nähere Erörterung obgedachte Frage ihre rechtliche Entscheidung erhalten wird.

Was demnach den 1sten Punct betrifft, so soll der 53. 54. 55. u. 60ste Articul der P. H. G. O. Kayser Carl V. " Aus den obgemeldten kurzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl merken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekandten Missethat des Befragten, weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder Verständiger aus den obgemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solch Befrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrheiten und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekant hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan. So obgemeldte Frage stück auf Bekantniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden; So soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Befragt der bekantten Missethat halber erzehlet hat, so viel zu Gewisheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, so die Bekantniß der obgerührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeigt, die Maas und Form der Missethat, als vor zum theil gemeldet ist, und sich dieselben Umstände also erfunden, so ist daraus wohl zu merken, daß der Befragte die bekantten Missethat gethan hat, sonderlich so er solch Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

Erfindet sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekantten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum strafen, und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch zum andernmal angreifen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wolten sich damit unschuldig machen, so die Erkundigung nicht wahr erfunden werden." So auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halb peinliche Frag für-



genommen, und auf Bekännniß des Befragten, wie dasselbig alles in den vorgehenden Articul klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschicht: und in derselben, bekannter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könnte. Als dann ist derselben Bekännniß unzweifelicher beständiger Weiß zu glauben; und nach Gestalt der Sachen peinliche Straff darauf zu urtheilen" zur Grundlage dienen.

Vorläufig erinnere ich, daß hier nicht *de inquisito iam plene convicto*, sondern nur *de inquisito indiciiis grauato* die Rede sey.

Aus jenen vorstehenden Urtheils ergiebt sich also der Grundsatz: Nicht das bloße Geständniß des Inquisiten, daß er die Mißthat begangen habe, sondern das Bekännniß der That samt allen Umständen, welche bey der Mißthat vorgekommen sind, und die kein Unschuldiger sagen und wissen kan, macht, daß man den Inquisiten darauf verdammen kan.

So gewiß dieser Grundsatz der gesunden Vernunft und den obigen Stellen der *P. H. O.* gemäß ist, je mehr bestärken die bewährtesten peinlichen Rechtslehrer solchen mit den nachdrücklichsten Worten. Man lese nur was *Carpzou*. P. 3. qu. 126. n. 12. sq. *Boehmer* ad *Carpz.* qu. 124. obf. 6. *Classen* ad art. 53. §. 2. *Kress.* ad eund. art. §. 2. * & ad a. 60. *Beyer* in *Polit.* ad art. 54. pol. 8. a. 60. p. 2. *Frölich* von *Frölichsburg* in *Comm.* in *C. C. C.* lib. 4. tit. 2. *Heineccius* in *diff.* de *religione iudicantium* circa reorum confessionem, davon geschrieben haben. Solcher Gestalt hoffe ich, daß die Feinde der Tortur, und welche beständig, daß sie ein *remedium fallax* sey, schreien, ihren Zorn in etwas stillen werden. Indessen gestehe ich gar gerne, daß wenn man mit dem blossen Geständniß der Mißthat sich begnügen wolte, die Marter etwas abscheuliches wäre.

Aus allem diesen will ich einige Sätze bilden.

1) Ein Richter muß sich mit dem blossen Geständniß der Mißthat nicht begnügen, und nicht davorhalten, daß, wann nur der Inquisit die That

That gestanden, die übrigen auf die Umstände der Missethat gerichtete Fragstücke entweder ganz weggelassen werden könnten, oder doch qualis qualis responsio darauf genug sey.

2) Wenn ein Inquisit zwar die Missethat an sich gestehet, allein mit denen Umständen nicht heraus will, so kan man nicht sagen, daß er bekenne, folglich muß mit der Tortur fortgefahren werden.

3) Ein Richter muß die Inquisitional: Acten, und besonders die bereits durch Erkundigung in Erfahrung gebrachte Umstände der Missethat ganz genau und, wie man zu sagen pflegt, auf den Fingern herzu erzählen wissen.

4) Wenn ein Inquisit solche Umstände der Missethat angebt, von welchen das Gegentheil doch bereits völlig erwiesen ist, so darf sich der Richter damit nicht begnügen, sondern es muß mit der Tortur fortgefahren werden. Z. E. ein Verräuber hat mit dem Eyde betheuret, daß ihm vom Inquisiten zwar sein Geld nicht aber seine Uhr geraubet sey. Und gleichwohl antwortete der Inquisit auf die Frage: was er dem N. abgenommen? sein Geld und Uhr. Ferner, eine Kinder: Mörderin wolte auf die Frage: wie sie ihr Kind umgebracht? antworten, sie hätte ihm in den Hals geschnitten, da sich doch bey der Section nicht die mindeste Verletzung am Hals vorfinden lassen u. s. f.

5) Wenn aber der Inquisit solche Umstände angebt, wovon man bisher entweder gar nichts gewußt hat, oder deren Gegentheil nicht bereits völlig erwiesen ist, so muß der Richter mit der Tortur inne halten, und über die bekantten Umstände eine Erkundigung anstellen.

6) Findet man die angegebene Umstände unwahr, so muß der Inquisit mit peinlicher Frag auch zum andernmahl angegriffen werden. Jedoch ist hiebey grosse Behutsamkeit zu beobachten, indem es seyn kan, daß der Inquisit die Umstände wahr angegeben, allein dieselbe ohne sein Wissen und Zutuhm verändert worden sind. Z. E. eine Inquisitin sagt, das Kind läge im Garten da und da begraben. Wie man nachgräbt, findet sich nichts. Es kan aber seyn, daß jemand, der darum gewußt, das Kind ausgegraben hat. Ebenermassen wenn ein Dieb einen Ort anzeigt,



zeigt, wo er den Diebstahl hinvergraben haben wil, und er findet sich daselbst nicht. Herr Geheime Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder hat davon in *diff. de iteratione torturae rata vel irrita §. 9. 10. 11.* und in *Obseruat. ad Carpzou. quaest. 124. obs. 6.* vortreflich gehandelt.

Ich muß hiebey noch anführen, daß ich glaube, wie ein geschreuter und verständiger Richter, welcher die Tortur dirigiret, hierin die beste und sicherste Entscheidung geben könne. Denn man siehet leicht, wenn es dem Inquisiten die Wahrheit zu bekennen ein Ernst ist. Es ist wohl keine Mißthat, welche nicht mit geheimen und besondern Umständen begleitet ist, und welche der Richter, aller fleißigen Nachforschung ohngeachtet, nicht erkundigen können. Diese muß man vorzüglich vom Inquisiten herauszubringen wissen. Ich habe immer davorgehalten, daß ein schlauer Jesuit, welcher einige Jahre confessionarius gewesen ist, *ceteris paribus*, den besten peinlichen Richter abgeben würde. Das *sal scientiae*, welches die Glossatores bey einem peinlichen Richter erfordern, ist bey dem *actu torturae* am nothwendigsten. Allein wie viel trift man nicht an, welche nur eine gar geringe Dosis von diesem Salz besitzen?

7) Der Richter muß den Inquisiten um alle Umstände der Mißthat fragen, und wenn die Antwort des Inquisiten weiter zu fragen Gelegenheit darbietet, eine neue Frage, ob sie ihm gleich nicht vorgeschrieben ist, formiren.

Zu Erläuterung dieses Sazes muß ich bemerken, daß Kayser Carl V. in art. 48. seqq. *Exemplarweise* gezeigt habe, wie in einigen Verbrechen zu fragen sey. Die Rechtslehrer empfehlen hiebey ganz recht das bekannte: *Quis, quid, vbi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando.* So dann sind diejenige peinliche Richter, welche glauben, daß bey denen vorgeschriebenen *quaestionibus* *torturalibus* ihnen schlechterdings die Hände gebunden seyen, und sie keine weitere Frage formiren dürften, ganz irre. Es ist zwar richtig, daß ein Richter über keine andere Verbrechen, als die ihm vorgeschrieben sind, den Inquisiten fragen könne; allein dem ohnerachtet ist es demselben unbenommen, sondern er ist vielmehr



mehr schuldig, wenn nachher beym Bekännniß der Umstände einer Mißthat die Sache näher zu ergründen ist, die nöthige Fragen so gleich zu formiren. *Leyser* sp. 631. m. 10.

8) Die Fragen dürfen nicht so verfaßt seyn, daß der Inquisit mit einem blossen Ja nur zu antworten braucht. Denn dies würde offenbar wider die wahre Absicht der Folter anstossen.

Ich habe einen abgefeimten berüchtigten Spizbuben martern sehen, welcher schon einmal die Folter durch alle Grade ausgestanden hatte, und der, wegen seiner in diesem Punct erlangten practischen Wissenschaft das beste collegium practicum über die Folter zu lesen im Stande gewesen, auch von seinen Mitgefangenen, wegen öfters gegebenen Unterrichts, der Professor genannt wurde. Dieser, wie er viele Jahre nach der zuerst ausgestandenen Folter wegen anderer Verbrechen wieder auf dieselbe kam, bat nur immer, nachdem er zuerst unschicklich antwortete, ihm vorzusagen, was und wie er sagen sollte, indem er zu allem ja sagen wolte, was man ihn nur fragen würde, auch auf einige Fragen immer schrie, Ja, Ja, alles Ja, und noch mehr Ja, wie Sie es haben wollen. Kann man wohl behaupten, daß ein solcher verschmizter Kerl, wenn er auch nachher auf einige Fragen pro forma gestehet, ein tüchtiges hinlängliches Bekännniß gethan habe?

9) Folglich müssen die Fragen wegen der Umstände der Mißthat nicht suggestivisch seyn. Und dies giebt mir Gelegenheit, den obgemeldten Alten Haupt-Punct, ob nemlich eine *suggestio* im peinlichen Proceß erlaubt sey? kürzlich abzuhandeln. *Zenrich von Cocceji* und *Samuel Stryck* haben die ganze Lehre de *suggestionibus* in zweyen *disputationibus* vorgetragen. Beyde Verdienstvolle Gelehrten haben so wohl de *definitione nominali* als *reali suggestionis* vieles vorgebracht, und jener beschreibt die *suggestionem*, quod sit *inductio* s. *principium inducendi*, ad hoc vel illud *dicendum*, *faciendum*, vel *omittendum*, quod alias *remoto isto* ne *dixissemus*, *fecissemus* vel *omissemus* c. 1. §. 9. dieser aber quod sit *propositio rei alicuius fraudulenta*, qua alterum, ad aliquid *faciendum* e. g. *testandum*, *confitendum* &c. *inducimus*.

E

Beyde



Beide definitionen gefallen mir nicht, theils weil nicht jede suggestio cum fraude verknüpft ist, sintemal hierdurch ohnehin die vom Cocceji und Stryck angenommene distinctio inter suggestionem licitam & illicitam hinsällig werden würde, theils auch gar nicht solat, daß, wenn man einem etwas suggeriret, selbiger solches von sich selbst nicht gethan oder gesagt haben würde.

Inzwischen habe ich mich hierum so sehr nicht zu bekümmern, da ich nur de suggestione in processu criminali, welche sich bey Fragen ergibt, handele: Ich nenne also eine suggestiuiſche Frage diejenige, worinn dem Gefragten namentlich vorgesagt wird, was man wissen will und er antworten soll. Und diese definition erhält ihre Bestätigung durch die C. C. C. art. 56.

Dergleichen suggestiuiſche Fragen werden entweder an die Zeugen oder an den Inquisiten selbst gerichtet. Im ersten Fall sind alle peinliche Rechtslehrer der einstimmigen Meinung, daß von Anfang an die Zeugen keine suggestiuiſche Fragen geschehen dürfen, sondern selbige anfänglich nur generaliter befragt werden müssen. Haben sie nun etwas dienliches von selbst ausgesagt, so werden sie nachhero freylich überformirte articulos eydlich abgehört. Es fehlet auch dieser Meinung an dem gefeklichen Beweise gar nicht. *Ulpianus* in l. 1. §. 21. D. de quaest. stimmt bey: Qui quaestione habiturus est, non debet specialiter interrogare: an *Lucius Titius* homicidium fecerit. Alterum enim magis suggerentis, quam requirentis videtur: & ita *D. Traianus* rescriptit. Und eben dieses ist auch bey einer recognitione inquisiti zu beobachten, wenn nemlich einer die identitatem personae, und daß er der *Lips Tullian* sey, läugnet. Denn es würde ein unverantwortlicher Fehler seyn, wenn ein Richter die ad recognoscendum vorgesforderte Leute anreden wolte: Hört! ist dieser Kerl nicht der *Lips Tullian*? Sondern er muß fragen: Kennt ihr diesen Kerl? Woher kennt ihr ihn? Wie heißt er? Woher wißt ihr das? 2c. Ja die Italiäner sind so gar so behutsam, daß sie in einem solchen recognitions- actu den Beschuldigten nicht allein, sondern auch daneben noch ein Paar andere denselben an beschrie

beschriebenen Umständen nicht ungleiche Personen, denen Zeugen mit vorstellen, und diese sodann befragen, welcher es unter denen vorgestellten Personen sey, welchen sie z. E. vor den Lips Tullian, den sie zu kennen vorgegeben, hielten. Kayser in Prax. crim. p. 1. c. 6. §. 13. seqq. Der seel. Vice-Canzlar Ludovici im peinlichen Proceß Kap. 7. §. 13. Wenigstens ist die Mode, da man den zu recognoscirenden Inquisiten bey denen Zeugen auffer der Gerichtsstube vorbegehen läset, und so dann die Zeugen in Geheim fraget, ob sie den Inquisiten vor den Lips Tullian erkannten, und im Bejahungs-Fall den actum recognitionis vornimt, im gegenseitigen Fall aber solchen unterläset, offenbahr widerrechtlich, und werden dadurch die Vertheidigungsmittel dem Inquisiten höchst unerlaubter Weise benommen und abgeschnitten.

Die suggestivische Fragen so an den Inquisiten gerichtet werden, betreffen entweder ihn selbst, oder seine complices. Im letztern Fall ist die gemeine Lehre diese, daß wenn gegen eine Person, als Mitschuldigen, genugsame Anzeigen vorhanden, der Inquisit namentlich auf selbige Person gefragt werden könne: Ob ihm nicht N. N. behülflich gewesen? Im Gegentheil aber man überhaupt fragen müsse; Wer ihm dazu behülflich gewesen? *Carpzou* P. 3. q. 121. n. 29. seq. *Classen & Manz* ad C. C. C. art. 31. *Cocceii* in alleg. diff. c. 5. §. 30. *Stryck* in alleg. diff. c. 4. n. 104. Indessen hat Herr Hofrath *Sommel* in Leipzig in der gelehrten dissertation de nominatione socii criminis §. 18. aus guten Gründen obige Meinung verlassen, und schlechterdings behauptet, daß wenn auch eine Person ratione societatis delinquendi verdächtig sey, dennoch der Inquisit namentlich darauf nicht gefragt werden dürfe. Wenigstens die P. H. O. verordnet, in art. 31. ohne Unterschied, daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey, sondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seiner Mißthat geholfen, den besagten von ihm selbst bedacht, und benannt habe. Wie denn auch *Bress* und *Beyer* ad h. art. auch *Hoffmann* in diff. an nominatio socii criminis sub tortura fieri debeat? §. 12. von obigem Unterschied nichts melden. So



gewiß ich aber glaube, daß die Zommelische vorangeführte Meinung gegründet sey, so wenig kan ich dem Herrn Hofrath Zommel bestim-
men, wenn er §. 19. schreibt: Sed quidsi suggestio non quidem sub
tortura, sed ante eam ad articulos inquisitionales vel occasione re-
sponsionis summariae fuerit facta, an ista inculpationi postmodum
sub tortura ad generalem interrogationem secutae ita officere debe-
bit, vt iam ad quaestiones deueniri non possit? Credimus quod
non, sufficit enim, quod in tortura suggestio nulla praecesserit, sed
in hac sine ista complices criminis inquisitus nominauerit, quo
ipso C. C. C. in art. 31. putamus satisfactum. Der Fall war folgen-
der: Einem Inquisiten Namens Herrmann war bey dem summarischen
und articulirten Verhör Christian Schmid als complex, weil man
schon einige Vermuthung gegen letzern gehabt, mit Namen fürgehal-
ten, bey der Tortur aber Herrmann nur generaliter um seine compli-
ces gefragt worden, da er dann den Schmid zum complice angegeben
hat. Die löbl. Juristen Facultät zu Leipzig ist des Herrn Zommels
Meinung beygetreten. Allein so sehr ich die Gelehrsamkeit und Ver-
dienste dieses grossen peinlichen Rechts-Lehrers verehere, so wenig kan ich
den hinreichenden Grund finden, warum derselbe von seiner eigenen, ge-
gen die gemeine Lehre, behaupteten Meinung in einem solchen Fall, wo
die von ihm im §. 18. bündigermassen ausgeführte Gründe ebenwohl ihre
Anwendung finden solten, abzugehen sich entschliessen können; Anerwo-
gen a) der art. 56. C. C. C. schlechterdings vor oder in der Marter, im
Annehmen oder Fragen, die suggestiuischen Fragen verabscheuet; an
bey b) in rubro so wohl als nigro des art. 31. nur von der Gefäng-
niß die Rede ist, mithin, es mag dem Inquisiten ein complex vor oder
in der Tortur mit Namen vorgehalten seyn, wider die Gesetze anstößt.
Wie dann dieses in der Folge noch weitem Beweis erhalten wird.

Die suggestiuische Fragen, so den Inquisiten selbst betreffen, ges-
hen entweder auf die Missethat an sich, oder auf die Umstände dersel-
ben. Im ersten Fall waltet gar kein Zweifel ob, daß wenn die ad in-
quisitionem specialem gehdrige requisita vorhanden, der Inquisit ge-
fragt werden könne: Ob er nicht z. E. den Croetus bestohlen habe? Ob
fie



sie nicht ihr Kind umgebracht habe? Denn es würde freylich lächerlich seyn; wenn ein Richter in dem articulirten Verhör oder bey der Marter den Inquisiten bloß fragen wolte: Ob Inquisit kein Verbrechen begangen habe? Diefeshalb redet auch die C. C. C. art. 56. nur von denen Umständen der Missethat.

Um also auf die suggestiuischen Fragen, welche an den Inquisiten wegen der Umstände seiner Missethat gethan werden, zu kommen, so muß ich billig den art. 56. der P. H. B. O. voransehen. Die Ueberschrift ist: Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen; Der Articul aber lautet also: "In dem fordern Articul ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter oder Bedrängung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit zu kommen, &c. Solches wird aber etwa damit verderbet, wenn dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weis als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet."

Hieraus folgt unmittelbar a) die Umstände der Missethat dürfen dem Inquisiten nicht vorgesagt werden; es mag solches b) vor oder in der Marter geschehen. Das Gesetz redet ohne alle Einschränkung. Stryck in der angeführten disputation c. 4. n. 88. schreibt: Et haec conclusio non solum procedit, si reus examinatur extra torturam, sed etiam quando in ipsa tortura, interrogatur, und Beyer in Posit. ad art. 56. pos. 5. setz: Eaque suggestio non modo in tortura, sed in quouis inquisiti examine prohibita est. Ueberhaupt von der Sache zu urtheilen, so sehe ich nicht ein, wie man auf den Grund der Wahrheit kommen kan, wenn man dem Inquisiten, es mag vor oder in der Tortur seyn, die Umstände der Missethat der Länge nach



nach vorkaget, und sein ängstlich seuffzendes Ja erwartet. Die wesentliche und rechtliche Absicht eines von dem Inquisiten zu erhaltenden Bekännnisses, welchem man trauen könnte, wird dadurch vereitelt. Denn wenn dem Inquisiten bereits so oft die Umstände der Missethat vorgesagt worden, und er mithin weiß, was vor Umstände der Richter anzugeben verlangt, wie kan man wohl vernünftiger Weise auf ein solches Bekännniß, da ein Inquisit blos die so oft vorgesagten Umstände wiederholet, bauen, und mit Grund sagen, daß der Inquisit solche Umstände angegeben habe, welche kein Unschuldiger wissen könnte. Indessen ist man gemeiniglich damit zufrieden, wenn der Inquisit die Umstände allenfalls so hererzählet, wie sie ihm vom Richter vorgesagt sind. Der Inquisit soll aber nicht blos gestehen sondern bekennen.

Diesemnach muß ein Richter weder in dem peinlichen, oder wie es die Sachsen nennen, im articulirten Verhör, noch auch bey der Marter den Inquisiten über dergleichen, auf die Umstände der Missethat gerichtete, suggestivische Fragen vernehmen, und dessen blos bejahende Antwort verlangen. Denn wer die Missethat begangen zu haben leugnet, der verneinet auch gewiß die dabey vorkommende Umstände. Mithin ist es ohnehin überflüssig einen Inquisiten darüber zu fragen. Zudem es allemal eine suggestio bleibt, welche die P. H. S. D. verbietet, und man dadurch der Haupt-Absicht der hiernächst zu unternehmenden peinlichen Frage schadet, indem der Inquisit bereits von denen Umständen der Missethat unterrichtet ist, und man also vorangeführtermassen nicht schliessen kan, daß, weil Inquisit solche, wie sie ihm vorher vorgesagt worden, angiebt, derselbe der Missethat schuldig sey.

Jch weiß gar wohl, daß einestheils Stryck a. a. D. n. 89. seq. mit dem Brunnemann und andern vermeint, quod si reus omnia neget, & se de delicto nihil scire simulet, sine vitio suggestionis iudex specialiter interrogare, atque vnam vel alteram delicti circumstantiam exprimere possit, quia hic interrogandi modus saepe commouere solet reum, vt, cum crimen suum detectum videt. vltro fateatur.

Allein

Allein diese Meinung stößt offenbahr wider den art. 56. C. C. C. an; so dann kann und muß ein Inquisit leicht denken, daß man, weil es mit ihm zum peinlichen Proceß oder wohl gar zur peinlichen Frage gekommen, die Missethat mit ihren Umständen in hinreichende Erkundigung gezogen habe.

Ich weiß auch anderntheils, daß *Kress* ad art. 56. mit dem *Cocceii* und *Stryck* diese Sache durch die distinction inter suggestioem iustam & iniustam s. licitam & illicitam entscheiden wolle, allermaßen jene eine suggestio circumstantiarum specialium, quae vel reo callido suppeditant occasionem, vt mentiendo elabatur, vel confundunt reum stupidum, vt nec videat, nec intelligat media suae defensionis, seyn: diese aber darin bestehen soll, vt veritas eliciatur a callido, nec circa media defensionis simplex & stupidus confundatur. Conf. *Boehmer* ad *Carpzou.* P. 3. qu. 113. obs. 4.

Ob mir nun gleich diese *Kress*sche definitionen, die Wahrheit zu gestehen, sehr mystisch sind, so begreife ich gleichwohl aus der Note des *Kress* ad art. 56. §. 2., desselben Meinung. Denn die gemeine Lehre und praxis der peinlichen Rechtslehrer, wie aus denen in des Herrn *G. R. R.* und *B. C. Estors* Unterricht von Urtheiln, Herrn *H. R. Zommels* Anleitung Gerichts-Acta zu extrahiren 2c. und des Herrn *Prof. Zommels* teutschen *Slavius* befindlichen quaestionibus torturalibus zu ersehen ist, gehet dahin, daß man wegen der Umstände der Missethat zuvor generaliter, und sodann specialiter über einen jeden Umstand, nach Maassgabe der in den Inquisitional-Acten vorhandenen Erkundigung, frage z. E. Ob sie nicht auch wirklich Hand an ihr Kind gelegt, und es vorseßlich ermordet, und umgebracht? Wie sie mit der Ermordung umgegangen? Ob sie nicht dem Kinde in der Absicht, daß es davon sterben und umkommen sollen, die Nase und den Mund zugehalten? Ob sie es nicht solchergestalt ersticket, und um das Leben gebracht.

Allein auch dieser Lehre kan ich um deswillen nicht beypflichten, weil selbige der *N. H. G. D.* art. 56. augenscheinlich zuwider ist, und ausserdem folgendes Argument mich davon abhält. Denn entweder gestehet



gestehet der Inquisit auf die generelle Frage die Missethat, oder er leugnet sie. In diesem Fall sind die Fragen wegen der Umstände der Missethat überflüssig. Denn wer die Missethat an sich leugnet, der wird und muß auch die Umstände derselben in Abrede stellen. In jenem Fall bekennet entweder der Inquisit auf die weitere generelle Frage den wahren Umstand der Missethat, oder er giebt einen andern Umstand an. Im ersten Fall ist die folgende specielle Frage wiederum überflüssig; Im letztern Fall aber unleugbar eine suggestivische verbotene Frage. Z. E. Die Inquisitin bekennete auf die Frage: Wie sie mit der Ermordung umgegangen? Daß sie das Kind todthungern lassen. Würde also die Frage: Ob sie nicht dem Kinde in der Absicht, daß es davon sterben, und umkommen sollen, die Nase und den Mund zugehalten? offenbar suggestivisch seyn?

Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich mehrere Exempel anführen wolte. Wenn ich mich nicht betriege, so wird die bisherige Ausföhrung hinlänglich seyn, den Satz zu beweisen, daß an den Inquisiten wegen der Umstände der Missethat weder vor noch in der Marter suggestivische Fragen gethan werden dürfen.

Letztlich kan ich nicht unberührt lassen, daß die Lehre de suggestio-nibus defensionis causa licite factis hieher gar nicht gehöret.

Nemlich die P. H. G. O. verordnet art. 47., daß, falls der Beklagte die angezogene Uebelthat verneinte, der Richter ihm alsdann fürhalten solle, ob er anzeigen könnte, daß er der angezeigten Missethat unschuldig sey, und man den Gefangenen sonderlich erinnern sollte, ob ob er könnte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden werden, daß er die verdachte Missethaten nicht gethan haben könnte. Und solcher Erinnerung sey darum Noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken, nicht fürzuschlagen wisse, ob er gleich unschuldig sey, wie er sich des entschuldigen und ausführen solle. Man lese auch art. 184.

Allein



Allein 1) gehöret diese Verordnung nicht zu denen suggestiuischen Fragen, zumahl der Inquisit die Entschuldigung, worauf ihn der Richter gebracht hat, beweisen muß; so dann 2) der Favor defensionis, welcher so groß ist, daß selbige auch dem Teufel, wenn er in Inquisition gerathen solte, nach dem Ausspruch der alten peinlichen Rechtslehrer nicht abgeschnitten werden dürfte, obangeführte Verordnung so gewiß veranlasset hat, je gewisser es 3) ist, daß zur Zeit der Verfertigung der P. H. G. O. die peinlichen Gerichte in derjenigen Verfassung, worin sie sich heutiges Tages, besonders quoad defensiones inquisitorum, befinden, nicht gewesen, verfolgliche Kayser Carl V. genugsame Ursach hatte dem peinlichen Richter aufzugeben, daß er besonders einfältigen und furchtsamen Inquisiten zu ihrer defension, fals sie übrigens die Entschuldigung beweisen könnten, Anleitung geben solte; Inzwischen 4) diese Ermahnung und Anleitung nach der heutigen Verfassung, wenn ein Inquisit einen Defensorem bekommt, unnöthig ist; Dahero 5) ich auch nicht einsehen kan, warum der Herr Geheime Rath Böhmer in Obseruat. ad Carpzou. Q. 113. obl. 4. Q. 115. obl. 2. die richterliche Ermahnung und Anleitung zur Ausführung der Unschuld nur quoad stupidos & meticulosos gelten lassen will, da doch gleichwohl der favor defensionis bey jedem Inquisiten gleich ist, und ohnehin die suggerirte Ausflüchte bewiesen werden müssen. Außerdem die P. H. G. O. am a. O. die richterliche Fürhaltung und Erinnerung nicht auf einfältige und furchtsame Beklagte einschräncket, sondern in verbis dispositiuis allgemein redet. Dahero die folgende Worte: Und solcher Erinnerung ist darun

Noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken zc. welche blos occasio-

D

nem



nem nicht aber rationem legis enthalten, das allgemein verfasste Gesetz gar nicht einschrencken mögen.

Ubrigens kan diese richterliche Fürhaltung und Erinnerung in causis leuioribus, disciplinae &c., wo kein defensor vorkommt, und der Inculpat seine Entschuldigung mündlich thun muß, noch Platz greifen.

Letztlich kan ich mich nicht enthalten, folgende zwey Anmerkungen anzuhängen. Erstlich bin ich versichert, daß, wenn man auf obbeschriebene Art von dem Inquisiten ein ernstliches Bekänntniß zu erlangen beflissen ist, die in actu ratificationis so häufig vorkommende Wiederrufungen aufhören werden.

Ich berge nicht, daß, da man nach der bisher befolgten gemeinen Lehre dem Inquisiten bereits vor der Marter alle Umstände der Missethat haarklein vorgehalten und vorgefagt hat, ein Inquisit gnugsamen Grund zur Wiederrufung seines blossen Beständnisses darum gehabt habe, weil er sich mit den Schmerzen entschuldigen kan. Sagt aber ein Inquisit die wahren Umstände von sich selbst aus, und legt ein ernstliches Bekänntniß ab, so kan er sich mit Schmerzen nicht bloß entschuldigen, weil er solche Umstände bekant hat, die kein Unschuldiger wissen können. Siehe den 57. art. der P. H. G. D. ibi; und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frag darauf stehet.

Zweitens so erhält meines Erachtens der art. 91. der P. H. G. D. und die darin vorkommende Worte: Die er doch vormals ordentlicher



licher, beständiger Weis bekant, der Richter auch aus solchem Bekänneiß in Erfahrung allerhand Umstände, so viel befunden hätte, daß solch Längnen von dem Beklagten allein zu Verhinderung des Rechts wird sürgenommen zc. durch obangeführte rechtliche Gedancken seine gründliche Erklärung, und erhellet darab, worauf Kayser Carl gesehen wissen wolle. Denn worauf kan wohl bey der weitern Rathspflegung anders, als darauf ein Augenmerck genommen werde: Ob nehmlich der Inquisit solche Umstände bekant habe, die kein Unschuldiger wissen können? Daß übrigens dieser Articul nur de inquisito confesso, nicht aber, conuicto rede, gleichwohl aber dessen Verordnung auch auf den letztern Fall in praxi unschicklich gezogen werde, ist eine bekannte Sache.

Ich glaube, daß ich nunmehr meine Frage hinlänglich abgehandelt habe, und die Feder niederlegen darf. Welch ein beneidenswerthes Vergnügen ist es nicht vor mich, die Beurtheilung dieser Gedancken Euer Hochwohlgebohrnen, dem werthesten meiner vormaligen hochgeschätztesten Zuhörer, unterwerfen, und Denenselben zugleich zu der würdigst erhaltenen vornehmen Regierungs = Raths Stelle in einem so preiswürdigen, als ansehnlichen Collegio, obgleich spät, doch aufrichtigst, Glück wünschen zu können. — — —





It is the highest duty of the State to provide for the education of its youth. In order to achieve this, it is necessary to establish a system of public schools. The State should also support the efforts of private individuals and institutions who are engaged in educational work. The goal is to ensure that every child has access to a good education, which will enable them to contribute to the welfare of the community. This is a task that requires the cooperation of all citizens and the support of the government.

It is the duty of the State to provide for the education of its youth. In order to achieve this, it is necessary to establish a system of public schools. The State should also support the efforts of private individuals and institutions who are engaged in educational work. The goal is to ensure that every child has access to a good education, which will enable them to contribute to the welfare of the community. This is a task that requires the cooperation of all citizens and the support of the government.



2



1444

3

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

2



Blank label on the right edge of the page.





56

W

Sendschreiben

22

an den

S E R R R

Regierungs = Rath

VON R * * * *

in D * * * * *

Hg
1444

Worin die Frage:

In wie fern dem durch die Marter, oder Be-
drängung derselben, erpreßten und nachhero vom
Inquisiten ratificirten Bekänntniß zu glauben sey,
daß man denselben darauf verurtheilen
könne:

pragmatisch abgehandelt, verschiedene Articuls der P. H. G. D. Kayser
Carls V. erläutert und die Lehre de suggestionibus in processu
criminali erörtert sind.

von D. Rößl.
Joh. Rößl

Gießen und Frankfurt 1764.